

Anfechtungsgesetz (AnfG)

Huber

12. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76933-7
C.H.BECK

chen, weil der Gläubiger (Leistungsempfänger) seinerseits Leistungen an den Zahlenden erbracht hat.⁹⁵⁾

- Bei **Werthaltigkeit** der Forderung in der vorstehenden Variante erhält der Gläubiger des Dritten jedoch keine unentgeltliche Leistung, weil dadurch sein werthaltiger Anspruch erlischt (§§ 267, 362 BGB), er also eine Gegenleistung erbringt. Eine unentgeltliche Leistung liegt dann aber gegenüber dem Dritten vor, der von seiner Verbindlichkeit befreit wurde, weshalb sich die Anfechtung nach § 4 gegen ihn richtet.
- Die Tilgung fremder Schuld, für die mehrere Personen als Gesamtschuldner haften, ist aber nur dann als unentgeltliche Leistung (nach § 134 InsO) anfechtbar, wenn die Forderung gegen sämtliche Gesamtschuldner wertlos ist, wobei die Darlegungs- und Beweislast hierfür beim (klagenden Insolvenzverwalter bzw.) anfechtungsberechtigten Gläubiger liegt.⁹⁶⁾

Die **Sicherung einer fremden Schuld** ohne rechtliche Verpflichtung **28** und ohne einen Gegenwert zu erlangen (→ Rn. 16 aE), ist regelmäßig eine unentgeltliche Zuwendung; dies gilt auch dann, wenn der Anfechtungsgegner zzt. der Erlangung der Sicherheit auf eine eigene wertlose Forderung gegen den Schuldner verzichtet.⁹⁷⁾ Eine entgeltliche Leistung liegt aber vor, wenn der Schuldner eine fremde Schuld besichert, der Empfänger des Sicherungsrechtes aber vereinbarungsgemäß eine ausgleichende Leistung an den Dritten (Schuldner des Empfängers) bewirkt (→ Rn. 19), insbesondere die Kreditgewährung gegen Sicherung des Rückzahlungsanspruchs zusagt, wie es vor allem im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft im Rahmen einer Konzernfinanzierung häufig vorkommt.⁹⁸⁾

6. Besonderheiten zu Schenkungen

- a) Eine **gemischte Schenkung** liegt vor, wenn die Gegenleistung wesentlich unter dem Wert der Leistung bleibt. Dann kommt eine **Zerlegung** **29** des Rechtsgeschäfts in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil in Betracht, wenn die wirtschaftlichen Zwecke des Geschäfts und die berechtigten Interessen der Vertragspartner die Annahme eines zusammengesetzten Geschäfts rechtfertigen.⁹⁹⁾ Alsdann gilt für den unentgeltlichen Teil § 4, während der entgeltliche Teil nur unter den Voraussetzungen des § 3 angefochten werden kann. Entspricht zB der Wert des Sicherungsgutes nur teilweise der Gegenleistung und haben die Vertragspartner den ihnen zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten (→ Rn. 18), so ist die Verfügung (Sicherungsübereignung) nach § 4 insoweit anfechtbar, als sie die Gegenleistung übersteigt.¹⁰⁰⁾ Ist ausnahmsweise eine solche Zerlegung des Rechts-

⁹⁵⁾ BGHZ 162, 276, 280 ff. = NJW 2005, 1867 = ZIP 2005, 767 = ZInsO 2005, 431 = NZI 2005, 323; dazu *Passarge* ZInsO 2005, 971.

⁹⁶⁾ So (wie BGH) OLG Düsseldorf, BeckRS 2020, 22469 = ZInsO 2019, 2631.

⁹⁷⁾ BGH LM AnfG § 3 Nr. 22 = NJW 1983, 1679 = ZIP 1983, 32; MüKoAnfG/Kirchhof § 4 Rn. 45.

⁹⁸⁾ BGHZ 138, 291 = NJW 1998, 2592 = *Huber* LM H. 9/1998 GesO Nr. 36–38.

⁹⁹⁾ BGH NJW 1953, 501; BGHZ 30, 120 ff. = NJW 1959, 1363 = MDR 1959, 649.

¹⁰⁰⁾ BGH ZIP 1998, 830, 836.

geschäfts **nicht** möglich, so kommt es darauf an, worin der Hauptzweck liegt. Ist er auf Freigiebigkeit gerichtet, so greift § 4 ein, andernfalls kommt nur eine Vorsatzanfechtung nach § 3 in Betracht.¹⁰¹⁾ Bereits vorher war entschieden worden, dass der gutgläubige Empfänger einer teils entgeltlichen, teils unentgeltlichen Leistung, der eine Gegenleistung erbracht hat, bevorzugte Befriedigung seines Anspruchs auf Rückgewähr der Gegenleistung aus dem Verwertungserlös verlangen kann (→ näher zur Beweislast schon Rn. 12).¹⁰²⁾

- 30 Von der gemischten Schenkung zu unterscheiden ist die **verschleierte Schenkung**, also eine unentgeltliche Zuwendung, welche nur äußerlich (etwa aus steuerlichen Gründen) in die Form eines anderen Vertrages (zB Kauf, Vergleich) gekleidet ist.¹⁰³⁾ Dabei wird idR das schuldrechtliche (entgeltliche) Rechtsgeschäft als Scheingeschäft nichtig sein (§ 117 Abs. 1 BGB), bspw. bei einem Verkauf einer Sache oder eines Rechts zu einem symbolischen Preis;¹⁰⁴⁾ die unentgeltliche Verfügung ist gleichwohl wirksam (§ 117 Abs. 2 BGB) und kann mithin nach § 4 angefochten werden.
- 31 **Schenkungen unter Auflage** (§ 525 BGB)¹⁰⁵⁾ ist hinsichtlich der Gesamtzuwendung unentgeltlich.¹⁰⁶⁾ Zur Anfechtbarkeit von **Schenkungen in Vollziehung eines Schenkungsversprechens** → Rn. 23.

IV. Anfechtbarkeit von Eheverträgen und sonstigen ehebedingten Zuwendungen

1. Eheverträge

- 32 Sie sind hinsichtlich der Anfechtbarkeit ebenso zu beurteilen wie andere Rechtsgeschäfte unter Ehegatten.¹⁰⁷⁾ Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits in dem Erfordernis eines anderen oder eines weiteren Vollstreckungstitels eine objektive Gläubigerbenachteiligung liegen kann, weil es die Zugriffsmöglichkeit erschwert (→ § 1 Rn. 32).¹⁰⁸⁾ Meist scheidet aber eine Anfechtbarkeit schon wegen des höchstpersönlichen Charakters solcher Rechtsgeschäfte aus (→ § 1 Rn. 26)
- 33 Deshalb sind auch **Güterrechtsverträge**, durch die Ehegatten den Güterstand ändern, insbes. Zugewinn- oder Gütergemeinschaft aufheben und Gütertrennung vereinbaren, grundsätzlich unanfechtbar, können von künftigen Gläubigern also auch nicht mit der Schenkungsanfechtung angefochten

¹⁰¹⁾ Vgl. zB RGZ 101, 100: Beurteilung des ganzen Geschäfts als einer unentgeltlichen Zuwendung bei Übereignung eines Gegenstandes zu einem erheblich unter dem wirklichen Wert liegenden Preise.

¹⁰²⁾ BGH NJW 2017, 1035 = ZIP 2017, 185 = ZInsO 2017, 213.

¹⁰³⁾ MüKoAnfG/Kirchhof § 4 Rn. 64; Jaeger Gläubigeranfechtung § 3 Anm. 56.

¹⁰⁴⁾ Vgl. BGH ZIP 1993, 1170, 1173 = NJW-RR 1993, 1379.

¹⁰⁵⁾ Vgl. dazu RGZ 105, 308.

¹⁰⁶⁾ Warneyer/Bohnenberg Anfechtungsgesetz, 4. Aufl. 1955, S. 118.

¹⁰⁷⁾ BGH NJW 2012, 1217 Rn. 44 = ZIP 2012, 234 = ZInsO 2012, 123. Ebenso schon RGZ 57, 83, 161; 87, 301; BGHZ 57, 123 = NJW 1972, 48; Jaeger Gläubigeranfechtung § 3 Anm. 65.

¹⁰⁸⁾ Warneyer/Bohnenberg Anfechtungsgesetz, 4. Aufl. 1955, S. 133; aA Jaeger Gläubigeranfechtung § 3 Anm. 71.

werden.¹⁰⁹⁾ Jedoch kann das **Vollzugsgeschäft** zur Änderung des Güterstandes der Anfechtung unterliegen (→ § 3 Rn. 44, 62); praxistypisches Beispiel ist die Übertragung eines Miteigentumsanteils an den anderen Ehegatten bei gleichzeitiger Ausgestaltung des Zugewinnausgleichs (→ Rn. 21).

Hat ein Ehegatte ein gesetzliches Recht auf Aufhebung eines Güterstandes (vgl. §§ 1447, 1448, 1469, 1495 BGB), so sind bei vertraglicher Aufhebung die Rechtsgeschäfte der Anfechtung entzogen, durch welche nur der Erfolg hergestellt wird, welcher bei Durchführung der Aufhebungsklage eintreten würde.¹¹⁰⁾ Unanfechtbar ist die Beendigung eines Güterstandes durch Ehescheidung.

2. Unbenannte oder ehebedingte Zuwendung

Schon mit dem **Begriff** der unbenannten (ehebedingten, ehebezogenen) Zuwendung¹¹¹⁾ wird ausgedrückt, dass solche Leistungen unter Ehegatten in der Regel gerade nicht als Schenkungen, sondern eben als „unbenannte“ Zuwendungen anzusehen sind; für eine Schenkung fehlt es nämlich regelmäßig an der Einigkeit der Ehepartner zum Merkmal der Unentgeltlichkeit einer Zuwendung, die zumeist der ehelichen Lebensgemeinschaft dient, also „um der Ehe willen“, mithin „ehebedingt“ erbracht wird.¹¹²⁾ Der für das Güterrecht am BGH zuständige Senat (IV b., jetzt XII. ZS) hat deshalb zwar folgerichtig entschieden, dass es sich bei unbenannten Zuwendungen nicht um unentgeltliche handelt.¹¹³⁾ Tragender Grund war dabei freilich, dass es an der Einigung der Ehegatten über die Unentgeltlichkeit gemäß § 516 BGB fehlt. Eine ganz andere Frage ist es demgegenüber jedoch, ob die Zuwendung auch objektiv unentgeltlich ist, insbes. in der Sicht gegenüber Dritten. Darauf hat auch der Erbrechtssenat des BGH hingewiesen und ausgesprochen, dass § 2287 BGB (beeinträchtigende Schenkungen des Erblassers) nicht nur für echte Schenkungen (iSd § 516 BGB), sondern im Grundsatz auch für unbenannte Zuwendungen gilt.¹¹⁴⁾

Inzwischen hat der XII. ZS des BGH seinen bisherigen, oben nachgewiesenen Standpunkt zum **Problem „Schenkungen oder ehebedingte Zuwendungen“ (?)** jedenfalls im Verhältnis zwischen **Eltern und (künftigem) Schwiegerkind** (künftiger Ehemann ihrer Tochter) ausdrücklich aufgegeben und entschieden, dass die elterlichen Zuwendungen an das Schwiegerkind nicht als unbenannte Zuwendung (nicht als Zuwendung „um der Ehe

¹⁰⁹⁾ MüKoAnfG/Kirchhof § 4 Rn. 53; so auch schon BGHZ aaO; *Münch FamRZ* 2004, 1329, 1331; *Lotter MittBayNot* 1998, 422 ff.; *Böhmert JuS* 1997, 1124, 1128.

¹¹⁰⁾ RGZ 57, 83, 87.

¹¹¹⁾ Zum Begriff: BGH NJW 2012, 184 Rn. 44 = ZIP 2012, 234 = ZInsO 2012, 128; Bestätigung von BGHZ 177, 193 Rn. 15; BGHZ 116, 167, 169 f. = NJW 1992, 564; BGHZ 142, 137, 147 ff. = NJW 1999, 2962, 2963 f. Aus dem Schrifttum vgl. zB: *Seif FamRZ* 2000, 1193; *Langenfeld ZEV* 2000, 391; *Kollhoser NJW* 1994, 2313; *Schotten NJW* 1991, 2687.

¹¹²⁾ Näher *Seif FamRZ* 2000, 1193 ff.: „Vertrag sui generis“.

¹¹³⁾ Vgl. zB BGHZ 87, 145, 146 = NJW 1983, 1611; BGHZ 116, 167, 169 f. = NJW 1992, 546, BGHZ 127, 48, 52 = NJW 1994, 2545. Ebenso der X. ZS BGH NJW 2006, 2330 = *K. Schmidt JuS* 2006, 1024.

¹¹⁴⁾ BGHZ 116, 167 = NJW 1992, 564.

ihres Kindes willen“), sondern als Schenkung zu qualifizieren sind.¹¹⁵⁾ Das bedeutet: Zuwendungen von Eltern an Kinder oder Schwiegerkinder sind (auch familienrechtlich!) als Schenkung einzuordnen, während im Innenverhältnis von Ehegatten oder unverheirateten Paaren (wohl derzeit noch!) von unbenannten Zuwendungen auszugehen ist.¹¹⁶⁾

- 35 Im Ergebnis ebenso muss die **Problemlösung im Anfechtungsrecht** ausfallen. Denn hier kommt es auf eine Einigung zur Unentgeltlichkeit ohnehin nicht an, weil unabhängig davon alle unentgeltlichen Leistungen erfasst werden (→ Rn. 14 ff.). Der früher für das Anfechtungsrecht innerhalb und außerhalb des Konkurses zuständige **VIII. ZS** des BGH hat auch schon entschieden, dass unentgeltliche Zuwendungen an einen Ehegatten, die im Verhältnis der Ehegatten untereinander möglicherweise nicht als Schenkung anzusehen sind, gleichwohl der Konkursanfechtung unterliegen können;¹¹⁷⁾ im entschiedenen Fall ging es um Leistungen eines Ehegatten beim Hausbau, die auch dem Eigentumsanteil des anderen zugutekamen.

Auch der später für das Anfechtungsrecht zuständig gewordene **IX. ZS** des BGH geht seit langem von **Unentgeltlichkeit** aus, denn eine unbenannte Zuwendung sei gerade dadurch gekennzeichnet, dass eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht bestehe.¹¹⁸⁾ Diese Rechtsprechungslinie hat der Senat erst kürzlich sowohl für § 134 InsO wie auch die Gläubigeranfechtung nach § 4 bekräftigt;¹¹⁹⁾ dass dabei in einschlägigen notariellen Urkunde der Rechtsgrund ausdrücklich als „ehebedingte Zuwendung“ bezeichnet wird, ändert daran nichts.¹²⁰⁾ Diese Rechtsprechung ist richtig und auch hM im anfechtungsrechtlichen Schrifttum.¹²¹⁾ Dass ein Ehepartner die Zuwendung aus möglichen oder familiären Gründen für geboten erachtet, ändert daran nichts.¹²²⁾

Zur Berücksichtigung von unbenannten Zuwendungen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB¹²³⁾

Zur **Ausstattung** → Rn. 23.

¹¹⁵⁾ BGH NJW 2010, 2202 (mAnm *B. Schmitz*) = FamRZ 2010, 958 = *Wellenhofer* JuS 2010, 732. Bestätigung dieser Rechtsprechungslinie durch XII. ZS in BGH NJW 2015, 1014 (Rückgewähr des von den Schwiegereltern geschenkten Grundeigentums).

¹¹⁶⁾ So die Urteilsanalyse von *Wellenhofer* JuS 2010, 733; weitergehend in seiner Urteilsanmerkung *B. Schmitz* NJW 2010, 2208 (Tendenz für Abschaffung der „Kunstfigur ehebezogene Zuwendungen“).

¹¹⁷⁾ BGHZ 71, 61 = NJW 1978, 1326 = LM § 32 KO Nr. 5 mAnm *Merz*.

¹¹⁸⁾ So schon BGH NJW 1999, 1033.

¹¹⁹⁾ BGH NJW 2012, 1217 Rn. 44 = ZIP 2012, 234 = ZInsO 2012, 128.

¹²⁰⁾ BGH NZI 2008, 633 Rn. 1, 9 = ZIP 2008, 2136 = ZInsO 2008, 910.

¹²¹⁾ MüKoAnfG/*Kirchhof* § 4 Rn. 51; MüKoInsO/*Kayser* § 134 Rn. 36 ff; *Münch* FamRZ 2004, 1329, 1331; *Kollhosser* NJW 1994, 2313, 2316; *Sandweg* NJW 1989, 1965, 1973. Ebenso OLG München NJW-RR 1998, 1144 und OLGR 2004, 37 = *Huber* EWiR 2004, 161.

¹²²⁾ Zutreffend OLG Hamm ZIP 1992, 1755.

¹²³⁾ BGHZ 116, 167 = NJW 1922, 564 (Schenkung, unabhängig von einer Einigung). Näher zu unbenannten Zuwendungen im Bereich der Pflichtteilsergänzung *Löhning* NJW 2018, 1435.

V. Anfechtbarkeit bei Lebensversicherungsverträgen

1. Anfechtungsgegenstand

Da der Lebensversicherungsvertrag des Schuldners als solcher entgeltlich ist, kommt für eine Anfechtung nach § 4 nur die **Zuwendung an den bezugsberechtigten Dritten**, deren Rechtsgrund außerhalb des Versicherungsvertrages liegt, in Betracht. Insoweit muss man zwischen unwiderruflicher und widerruflicher Bezugsberechtigung des Dritten unterscheiden, wobei auch eine Umwandlung des Bezugsrechts von widerruflich auf unwiderruflich und umgekehrt in Betracht kommen kann.¹²⁴⁾ Zur „Schenkungsanfechtung“ in den gerade angesprochenen Varianten hat der IX. Zivilsenat des BGH (NZI 2021, 222 m. Anm. *Huber* NZI 2021, 225) neuerdings entschieden, dass bei der Abtretung sämtlicher Ansprüche aus einer **Kapitallebensversicherung** (zur Sicherung einer fremden Darlehensschuld) die Zuwendung an den persönlichen Schuldner mit der Abtretung vorgenommen ist; näher zu Vornahme → § 8 Rn. 7.

2. Die unwiderrufliche Bezugsberechtigung

Ist die Bezugsberechtigung des Dritten schon **bei Abschluss** des Versicherungsvertrages rechtswirksam als unwiderrufliche vereinbart worden, so hat das zum sofortigen Rechtserwerb des Dritten geführt, ist also der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme sofort mit dem Vertragsschluss in der Person des Dritten entstanden, weshalb er also nie zum Vermögen des Schuldners gehört hat.¹²⁵⁾ Folglich ist anfechtungsrechtlich dieser Zeitpunkt, nicht der des Versicherungsfalles maßgeblich. Die Auszahlung der Versicherungssumme an den Dritten beinhaltet zwar auch dann (wie im Fall von → Rn. 39) begrifflich eine mittelbare Zuwendung des Schuldners. Eine Anfechtung kommt aber nur in Betracht, wenn die Einräumung der gesicherten Rechtsposition bei Vertragsschluss (oder später) bei Begründung des unwiderruflichen Bezugsrechts (zum Beispiel im Austausch zu einem widerruflichen, → Rn. 39 aE) in die 4-Jahresfrist des § 4 fällt.¹²⁶⁾

Entsprechendes gilt für die Prämienzahlung nach unanfechtbarer Abtretung der Ansprüche aus einer solchen Lebensversicherung sicherungshalber:¹²⁷⁾ keine unentgeltliche Leistung liegt aber vor, wenn der Sicherungsnahmer Zug um Zug oder später vereinbarungsgemäß einem Dritten ein Darlehen ausreicht.¹²⁸⁾

¹²⁴⁾ Kurzübersicht zu diesen Varianten bei *Huber* EWiR 2012 229 (Urteilsanmerkung zu BGH NZI 2012, 661). Ausf. zu den verschiedenen Formen der Drittbegünstigungen: *Hasse* Lebensversicherung und erbrechtliche Ausgleichsansprüche, 2005. Umfassend zur Zwangsvollstreckung in Lebensversicherungen *Hasse* VersR 2005, 15.

¹²⁵⁾ BGH NJW-RR 2016, 171 Rn. 10 = ZIP 2015, 2328 = ZInsO 2015, 2374; BGH NJW 2013, 232 Rn. 8 = ZIP 2012, 2409; BGH ZIP 2014, 2251 = ZInsO 2014, 2271; *Hasse* Lebensversicherung (s. vorige Fn.) S. 84 f.; RGZ 51, 403, 405.

¹²⁶⁾ Ausf. zu diesen Unterschieden und deren praktischen Konsequenzen *Huber* NZI 2004, 81 f.

¹²⁷⁾ BGH NZI 2013, 258 Rn. 13, 14 = ZIP 2013, 223 = ZInsO 2013, 240.

¹²⁸⁾ BGH NZI 2013, 258 Rn. 20 ff. = ZIP 2013, 223 = ZInsO 2013, 240.

§ 4

Unentgeltliche Leistung

Für eine Anfechtung nach § 4 kommen bei von Anfang an unwiderruflicher Bezugsberechtigung nur die während der Anfechtungsfrist (→ Rn. 9) gezahlten Prämien (unter Einschluss der Nebenkosten und Steuern) in Frage.¹²⁹⁾

- 38 Hat der Schuldner den Lebensversicherungsvertrag zunächst für sich oder zugunsten seines Nachlasses abgeschlossen (zur anderen Alternative → Rn. 40), die **unwiderrufliche Bezugsberechtigung** zugunsten des Dritten also erst **nach Vertragsschluss** aber innerhalb der Anfechtungsfrist (→ Rn. 9) vereinbart, ist die (mittelbare – näher → Rn. 39) Zuwendung als solche anfechtbar;¹³⁰⁾ es muss also beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 das aus der Bezugsberechtigung dem Dritten zustehende Recht, also der volle Zukunftswert der Versicherung für die Vollstreckung des anfechtbaren Gläubigers zur Verfügung gestellt werden (§ 11). Ist der Versicherungsfall eingetreten, so geht in diesem Falle der Anfechtungsanspruch auf die Versicherungssumme (wie → Rn. 39).

Zum Bezugsrecht auf die Todesfalleistung aus **Risikolebensversicherung** gilt:

- Ein **unwiderrufliches** Bezugsrecht aus einer Risikolebensversicherung stellt eine anfechtungsrechtlich gesicherte Rechtsposition dar, wenn die Bezugsberechtigung selbst **nicht** mehr angefochten werden kann.¹³¹⁾
- War zu Gunsten eines Hinterbliebenen ein **unwiderrufliches** aus einer Lebensversicherung entstanden, so hat die spätere Aufteilung des Bezugsrechts (auch) auf andere Hinterbliebene **keine** gläubigerbenachteiligende Wirkung.¹³²⁾

3. Die widerrufliche Bezugsberechtigung

- 39 Ist der Dritte nur widerruflich zum Bezugsberechtigten bestimmt worden, kann das der Schuldner (Versicherungsnehmer) jederzeit ändern, weshalb der Dritte zunächst lediglich eine Hoffnung auf die später fällig werdende Leistung erlangt hat.¹³³⁾ Folglich ist die widerrufliche Bezugsberechtigung vor dem Versicherungsfall der Anfechtung entzogen; jedoch **kann der Gläubiger** die Begünstigung **widerrufen**, sofern auch das Widerrufsrecht des Schuldners im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet worden ist.¹³⁴⁾

Wurde die widerrufliche Begründung jedoch **durch den Eintritt des Versicherungsfalls zum Vollrecht**, die **Versicherungssumme also ausbezahlt**, so gilt: Anfechtungsgegenstand ist – entgegen der früheren herrschenden Meinung – nicht etwa nur die Summe der innerhalb der Anfecht-

¹²⁹⁾ MüKoAnfG/*Kirchhof* § 4 Rn. 18; RGZ 127, 269 ff.; 128, 187 ff.; *Jaeger* § 3 Anm. 79; *Reinicke* NJW 1956, 1054 f.; ausf. *Huber* NZI 2004, 81 f.

¹³⁰⁾ Vgl. auch OLG Schleswig ZInsO 2014, 2376.

¹³¹⁾ BGH NJW-RR 2016, 171 Rn. 11 = ZIP 2015, 2328 = ZInsO 2015, 2374.

¹³²⁾ BGH JW-RR 2016, 171.

¹³³⁾ BGH ZIP 2015, 2328 Rn. 10 (dort sieht der Senat im widerruflichen Bezugsrecht trefflich „rechtlich eine Nullum“!); BGH ZIP 2014, 2251 Rn. 13 = ZInsO 2014, 2271.

¹³⁴⁾ *Hasse* aaO S. 80 f.; *Hasse* VersR 2005, 1176, 1184 f.

tungsfrist des § 4 geleisteten Versicherungsprämien, sondern die gezahlte Versicherungssumme selbst.¹³⁵⁾ Denn in der Zahlung der Versicherungssumme an den Dritten liegt eine mittelbare Zuwendung des Schuldners über die Versicherung (Versprechende) als Mittelsperson (→ § 1 Rn. 20 ff.); da der Dritte mit dem nur widerruflichen Bezugsrecht lediglich eine Erwerbsaussicht, eine gesicherte Rechtsposition aber erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls (Tod des Schuldners) erlangt hat, gilt die Rechtshandlung (Zuwendung der Versicherungssumme) erst damit gemäß § 8 Abs. 1 als vorgenommen, muss also nur dieses Ereignis in die Anfechtungsfrist des § 4 fallen. Dieses Urteil hat die Rechtslage zugunsten des Anfechtungsberechtigten Gläubigers – sogar über die nach § 134 InsO hinaus – erheblich verbessert und ist in der Praxis von großer Bedeutung, vor allem auch für die Frage, welcher Handlungsbedarf sich daraus für einen Schuldner als Versicherungsnehmer ergibt.¹³⁶⁾

Diese Regeln gelten auch bei **nachträglicher Änderung** eines **unwiderruflichen in ein widerrufliches Bezugsrecht**;¹³⁷⁾ denn dann steht ab diesem Zeitpunkt der Vermögenswert wieder dem Gläubigerzugriff offen.

Wird eine **ursprünglich widerrufliche Bezugsberechtigung** durch **nachträglichen Verzicht auf das Widerrufsrecht zu einem unentziehbaren Recht**, so kann der Verzicht angefochten werden, falls er in der Anfechtungsfrist vorgenommen wurde, bei Vornahme außerhalb der Anfechtungsfrist gilt → Rn. 37. Dass der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, kann nicht angefochten werden, auch nicht das Unterlassen der Kündigung oder der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung; insoweit handelt es sich um eine höchstpersönliche, der Anfechtung entzogene Rechtshandlung (→ § 1 Rn. 26 ff.).

VI. Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Es handelt sich um Klauseln, die den Abfindungsanspruch eines Gesellschafters speziell für den Fall einer Kündigung durch einen Gläubiger, der Einziehung des Gesellschaftsanteils, des Todes des Gesellschafters oder der Insolvenzeröffnung über sein Vermögen ausschließen oder beschränken, vgl. §§ 725, 738 iVm §§ 736, 738 BGB, § 34 GmbHG, §§ 131 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 HGB. Sie können – unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Wirksamkeit, die also offen bleiben kann (entsprechend → § 1 Rn. 68) –

¹³⁵⁾ BGHZ 156, 350 = NJW 2004, 214 = ZIP 2003, 2307 = ZInsO 2003, 1096 = NZI 2004, 78 mAnm Huber; Urteilsbesprechung vgl. auch Gerhardt LMK 2004, 34; Elfring NJW 2004, 483. Ausf. Kayser FS Krefl, 2004, 341 = (Nachdruck) ZInsO 2004, 1321; Gebel ZEV 2005, 236. AA Grziwotz ZIP 2012, 715 (nur bezahlte Versicherungsprämien in den letzten vier Jahren).

¹³⁶⁾ Näher dazu Huber NZI 2004, 81 f.

¹³⁷⁾ BGH NZI 2012, 661 = ZIP 2012, 636 = ZInsO 2012, 485 = Huber EWiR 2012, 229. Vgl. auch BGH ZIP 2015, 2328 Rn. 18 (zum Begriff der Rechtshandlung bei einer solchen Änderung).

§ 4

Unentgeltliche Leistung

nach inzwischen hM als unentgeltliche Leistung vom Gläubiger angefochten werden.¹³⁸⁾ Allerdings muss dieser Anfechtungsanspruch innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht werden (→ Rn. 9, 12, 13).


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

¹³⁸⁾ Näher zum Problem MüKoAnfG/*Kirchhof* § 4 Rn. 62 ff.; MüKoInsO/*Kayser* § 134 Rn. 39; *Heckelman*, „Die Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen“, 1973; Besprechung dazu *Sudhoff* NJW 1973, 1737; *Ulmer* NJW 1979, 81 ff., 83.